

**STADT
WILHELMS
HAVEN**



**Konzept der Stadt Wilhelmshaven zur
abfallrechtlichen Überwachung nach
§ 47 Abs. 2 KrWG**

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage.....	03
II. Zuständigkeit.....	03
III. Datenerhebung.....	04
IV. Überwachungsintervalle.....	06
V. Art und Umfang der Überwachung.....	11
VI. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen.....	14
VII. Gebühren für die Überwachung.....	15
VIII. Qualitätssicherung.....	16
IX. Zusammenfassung.....	16

I. Grundlage

Im Jahr 2012 wurde die Vorschrift zur allgemeinen Überwachung im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), als Umsetzung des Art. 34 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, neu gefasst. Der § 47 Abs. 2 KrWG sieht seither vor, dass die zuständige Behörde in regelmäßigen Abständen und in angemessenem Umfang Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen überwachen muss. Zur Erfüllung dieser Aufgabe muss die Abfallüberwachungsbehörde die abfallrechtliche Überwachung planmäßig und anhand eines Konzepts durchführen. Dieses Konzept muss derart gestaltet sein, dass jeder Betrieb von einer Überwachungsmaßnahme erfasst werden kann.

II. Zuständigkeit

Nach § 42 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) ist für Entscheidungen und andere Maßnahmen des KrWG sowie des NAbfG, grundsätzlich die untere Abfallbehörde zuständig. Somit also auch für die abfallrechtliche Überwachung gemäß § 47 Abs. 2 KrWG. Der § 41 Abs. 2 NAbfG bestimmt unter anderem die kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden. Gemäß § 14 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) ist die Stadt Wilhelmshaven eine kreisfreie Stadt und somit als untere Abfallbehörde für die abfallrechtliche Überwachung zuständig.

Weiterhin enthält der § 1 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung-Umwelt-Arbeitsschutz i.V.m. Nr. 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz für das Immissionsschutzrecht eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen unter anderem den kreisfreien Städten einerseits und den Gewerbeaufsichtsämtern sowie dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) andererseits. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz sind grundsätzlich die Gewerbeaufsichtsämter für den Vollzug von Verwaltungsaufgaben der in der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz genannten Rechtsgrundlagen und für die dort genannten Maßnahmen zuständig. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz in der Anlage keine besonderen Zuweisungen an unter anderem kreisfreie Städte erfolgt ist.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen der Nrn. 1.6, 7.1, 9.36, 10.17 und 10.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) ist die Stadt Wilhelmshaven zudem ebenso zuständig, wie für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, welche weder gewerblichen Zwecken dienen, noch im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen der im Anhang der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz aufgeführten Wirtschaftszweigen (NACE-Liste¹), wenn diese gewerblichen

¹ Bei der sogenannten NACE-Liste handelt es sich um eine statistische Systematik zur Erfassung der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Verordnung (EG) NR. 1893/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EU Nr. L 393 S.1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 295/2008 vom 11.03.2008 (ABl. Nr. L 97 S.13).

Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

III. Datenerhebung

Die vollständige Erhebung aller Abfallbewirtschafter einer Branche ist nur erforderlich, sofern für diese Branche ein Überwachungsintervall festgelegt wurde. Ausschließlich in diesem Fall ist die behördliche Kenntnis aller Abfallbewirtschafter sinnvoll und sachgerecht. Zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung werden diese Daten konsolidiert und aktualisiert. In allen übrigen Fällen (ohne Überwachungsintervall), in denen beispielsweise anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen oder Stichprobenkontrollen festgelegt und durchgeführt werden, gebietet der datenschutzrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit, dass nur die für die konkrete Überwachungsmaßnahme erforderlichen Daten erhoben bzw. verarbeitet werden.

Die Nutzung der bei der Stadt Wilhelmshaven oder bei anderen Stellen vorhandenen Daten setzt voraus, dass eine solche datenschutzrechtlich zulässig ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen (innerhalb des öffentlichen Bereichs) richtet sich nach § 5 Abs. 1 bis 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG). Die Übermittlung der entsprechenden Daten an die Stadt Wilhelmshaven als untere Abfallbehörde ist zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe nach § 47 Abs. 2 KrWG erforderlich. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 NDSG müssen die Daten aber auch für diesen Zweck erhoben worden sein (Zweckbindungsprinzip). Der Zweck der Datenverarbeitung folgt aus der jeweiligen Fachaufgabe. Zur abfallrechtlichen Überwachung erhobene Daten dürfen somit für die Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG der Stadt Wilhelmshaven genutzt werden.

Gem. § 45 Abs. 1 NAbfG darf die Stadt Wilhelmshaven die erforderlichen personenbezogenen Daten unter anderem zur Ausführung der abfallrechtlichen Vorschriften des KrWG sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verarbeiten. Verarbeiten als umfassender Begriff des Datenschutzrechts erfasst alle Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere das Erheben, Speichern, Verändern, Sperren, Löschen oder Nutzen personenbezogener Daten einschließlich der Übermittlung an Befugte.

Als mögliche Datenquellen kommen dafür insbesondere in Betracht:

- Daten der bei den unteren Abfallbehörden sowie bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aufgrund der bisherigen Überwachung bekannten Abfallbewirtschafter (z.B. Überwachung nach § 47 KrWG, gewerbliche Sammlungen, Betriebe nach Gewerbeabfallverordnung),
- Daten der abfallrechtlichen Überwachung der Gewerbeaufsichtsämter,
- Daten aus der niedersächsischen Fachanwendung Abfallüberwachungssystem ASYS (vgl. RdErl. d. MU vom 28.6.2013 über den Dauerbetrieb der Fachanwendung Abfallüberwachungssystem ASYS, Nds. MBl. S. 485), insbesondere im Hinblick auf Erzeuger gefährlicher Abfälle mit mehr als zwei t/a, Sammler, Beförderer, Entsorger gefährlicher Abfälle, Händler, Makler,

- Daten des niedersächsischen Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle (vgl. Stand: 2011, Nds. MBl. 2011, 199; der vollständige Text steht unter [„www.mu.niedersachsen.de/themen/abfall/bilanzen_plaene“](http://www.mu.niedersachsen.de/themen/abfall/bilanzen_plaene) zum Abruf bereit), insbesondere im Hinblick auf Entsorgungsanlagen einschließlich Deponien für nicht gefährliche Abfälle,

- Daten des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Sonderabfälle (vgl. Stand: 2011, Nds. MBl. 2011, 199; der vollständige Text steht unter [„www.mu.niedersachsen.de/themen/abfall/bilanzen_plaene“](http://www.mu.niedersachsen.de/themen/abfall/bilanzen_plaene) zum Abruf bereit), insbesondere im Hinblick auf Entsorgungsanlagen einschließlich Deponien für gefährliche Abfälle.

Gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) dürfen von den Gewerbedaten mithin der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden an die Städte übermittelt (bzw. innerhalb der Stadtverwaltung verwendet) werden, da die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht offensichtlich entgegenstehen. Dazu zählen die Daten der gewerberechtl. An-, Ab- und Ummeldungen nach elektronischer Mitteilung der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die Erzeuger gefährlicher Abfälle mit weniger als zwei t/a, Entsorger nicht gefährlicher Abfälle in Anlagen außerhalb von Entsorgungsanlagen (z.B. Unternehmen, Mitverwerter, Mitbehandler).

Sofern weitere Daten aus der Überwachung anderer Rechtsbereiche der Stadt Wilhelmshaven in die Datenermittlung einbezogen werden, ist hierfür ebenfalls eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung erforderlich. Bezüglich der generell in Betracht kommenden Bereiche des Bau- und Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Gaststätten- und Gewerbebereichs, des Veterinärrechts, des Landwirtschaftsrechts sowie bei der Schwarzarbeitsbekämpfung sind die Voraussetzungen für eine Datenverarbeitung anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen zu prüfen.

Die Berechtigung bzw. Verpflichtung anderer Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist jeweils bezogen auf die jeweilige Stelle zu prüfen:

Die Architektenkammer ist nach § 30 Abs. 6 Satz 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG) verpflichtet Auskunft über Eintragungen in den von der Architektenkammer nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnissen zu geben. Dabei sind aber weiterhin die Anforderungen des § 5 Abs. 1 NDSG einzuhalten.

Die Datenübermittlung der Handwerkskammern fußt auf § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung - HwO). Danach sind öffentlichen Stellen auf Ersuchen Daten aus der Handwerksrolle zu übermitteln, soweit die Kenntnis tatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse des Inhabers eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks (§ 1 Abs. 1 HwO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 6 Abs. 3 HwO). Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden (§ 6 Abs. 4 HwO).

Die Datenübermittlung der Ingenieurkammer richtet sich nach § 33 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG). Nach dessen Absatz 6 Satz 1 ist die Ingenieurkammer verpflichtet Auskunft über Eintragungen in den nach gesetzlichen Vorschriften zu führenden Listen und Verzeichnissen zu geben. Dabei sind aber weiterhin die Anforderungen des § 5 Abs. 1 NDSG einzuhalten.

Die Datenübermittlung von Industrie- und Handelskammern richtet sich nach § 9 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG). Danach gelten für das Verändern, Sperren oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen die Datenschutzgesetze der Länder. Daher ist hier ebenfalls der § 5 Abs. 1 NDSG zu beachten.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist nicht nach allgemeinen Regelungen zur Datenübermittlung verpflichtet. Eine Verpflichtung ergibt sich weder aus dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LwKG), noch aus der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20.12.2004.²

Sofern eine Übermittlung vorhandener Daten aufgrund des geltenden Rechts nicht möglich ist, sind die erforderlichen Daten bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. Die Kenntnis ist zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Wilhelmshaven erforderlich. Dabei sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 NDSG zu beachten. Eine entsprechende Auskunftspflicht besteht nach § 47 Abs. 3 KrWG für Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für zur Abfallentsorgung Verpflichtete, für Betreiber sowie frühere Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, sowie für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

IV. Überwachungsintervalle

Gemäß § 47 Abs. 2 KrWG hat die Stadt Wilhelmshaven die Abfallbewirtschafter, welche gefährliche Abfälle erzeugen, in regelmäßigen Abständen zu überwachen. Dabei ist risikoorientiert zu entscheiden, ob regelmäßige Überwachungsmaßnahmen, anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen oder Stichprobenkontrollen erforderlich sind. Um risikoorientiert entscheiden zu können bedarf es dabei zuerst einer allgemeinen Risikobewertung. Diese ist branchenbezogen vorzunehmen und orientiert sich an der NACE-Systematik. Abweichend von dieser Systematik werden folgende Branchen zur besseren Vergleichbarkeit anders zusammengesetzt:

Die Branche „Einzelhandel“ (NACE 47) umfasst keine Tankstellen (gesondert: NACE 47.3), Baumärkte (gesondert: NACE 47.52) und Apotheken (gesondert: NACE 47.73). Aus der sehr umfassenden Branche „Öffentliche Verwaltung“ (NACE 84) sind die Bereiche Labore (gesondert: NACE 71, 74.2), Feuerwehr (gesondert: NACE 84.25) und Verteidigung (gesondert: 84.22; Schießstände zu NACE 93.11) sowie Bildungs- und

² Nds. GVBl. S. 621, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2015 (Nds. GVBl. S. 164).

Betreuungseinrichtungen (zu NACE 85) ausgegliedert worden, weil in diesen Bereichen diverse spezifische gefährliche Abfälle anfallen. Zur Branche „Verteidigung“ (NACE 84.22) ist zudem auf die §§ 2, 66 KrWG hinzuweisen. Danach erfolgt für die dort anfallenden Abfälle kein grundsätzlicher Ausschluss vom Anwendungsbereich des KrWG. Vielmehr sind nur „militäreigentümliche Abfälle“ und „Abfälle, für die ein besonderes militärisches Sicherheitsinteresse besteht“ dem Vollzug des Bundesministeriums für Verteidigung vorbehalten.

Die allgemeine Risikobewertung der Branchen setzt sich aus den Teilbewertungen „Anzahl gefährlicher Abfälle“, „Art gefährlicher Abfälle“ und „Anforderungen an den Umgang“ zusammen. Für jede Teilbewertung ergibt sich eine Punktzahl zwischen einem und drei Punkten. Nach der Addition der Teilbewertungen wird eine Gesamtbewertung vorgenommen. Je mehr Punkte errechnet werden, desto höher ist das abfallrechtliche Risiko dieser Branche. Hieraus folgt die allgemeine Festlegung der erforderlichen Überwachungsmaßnahme für diese Branchen.

Die Bepunktung für die Teilbewertung „Anzahl gefährlicher Abfälle“ ist wie folgt vorgesehen: < 10 gefährliche Abfälle (1 Punkt), 11 bis 20 gefährliche Abfälle (2 Punkte), > 20 gefährliche Abfälle (3 Punkte).

Die Bepunktung für die Teilbewertung „Art gefährlicher Abfälle“ ist wie folgt vorgesehen: 1x Asbest oder vergleichbare Abfälle (z.B. künstliche Mineralfasern, akut toxische Abfälle) vorhanden (3 Punkte), Chemikalien (Säuren, Laugen, Pestizide, Lösungsmittel in Reinform), Öle, Treibstoffe, Teer- oder PAK-haltige Abfälle zu erwarten (2 Punkte), keine dieser Abfälle zu erwarten (1 Punkt).

Die Bepunktung für die Teilbewertung „Anforderungen an den Umgang“ ist wie folgt vorgesehen: Anzahl der flüssigen oder pastösen gefährliche Abfälle < 5 (1 Punkt), 5 bis 10 flüssige oder pastöse gefährliche Abfälle (2 Punkte), > 10 flüssige oder pastöse gefährliche Abfälle (3 Punkte).

Ab einer Gesamtbewertung von mehr als 7 Punkten wird ein regelmäßiges Überwachungsintervall festgelegt. Bei einer Gesamtbewertung von 7 Punkten wird das Branchenüberwachungsintervall auf 8 Jahre festgelegt, bei einer Gesamtbewertung von 8 Punkten auf 4 Jahre und bei einer Gesamtbewertung von 9 Punkten auf 2 Jahre. Bei einer Gesamtbewertung von 6 bis 4 Punkten werden dagegen risikoorientiert Stichprobenkontrollen durchgeführt. Für Branchen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 4 Punkten wird ausschließlich eine anlassbezogene Überwachung durchgeführt.

Die allgemeine Risikobewertung der einzelnen Branchen anhand der oben aufgeführten Kriterien wurde bereits im Musterkonzept des „Niedersächsischen Städtetages“ und des „Niedersächsischen Landkreistages“ durchgeführt und wird als Grundlage für das „Konzept der Stadt Wilhelmshaven zur abfallrechtlichen Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG“ übernommen. Demzufolge sind folgende Branchen in regelgemäßen Überwachungsintervallen zu überprüfen:

Branche	NACE-Liste	Intervall
Baumschulen	01.3	4 Jahre
Abbruch- und Erdbohrunternehmen	43.1	8 Jahre
Bautischler und Bauschlosserei	43.32	4 Jahre
Maler und Lackierer	43.34	2 Jahre
Tankstellen	47.3	4 Jahre
Baumärkte	47.52	4 Jahre
Labore	71.2	4 Jahre
Fotolabore	74.2	4 Jahre
Vermietung von beweglichen Sachen	77	8 Jahre
Garten- und Landschaftsbau	81.3	4 Jahre
Dienstleister die Reparaturen vornehmen	95	4 Jahre

Folgende Branchen sind Stichpunktmäßig zu überwachen:

Branche	NACE-Liste
Tierhaltung, Landwirtschaft und landwirtschaftliche Dienstleistungen	01.4 - 01.7
Forstwirtschaft und Holzeinschlag	02
Fischerei und Aquakultur	03
Hochbau, Umbau, Anbau	41
Tiefbau	42
Sonstige Bauinstallation ³	43.29
Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klima- installations-betriebe	43.21 – 43.22
Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei	43.33
Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten ⁴	43.9
Einzelhandel ⁵	47
Apotheken*	47.73
Veterinärwesen	75
Hausmeisterdienste	81.1
Gebäudereinigung	81.2
Dienstleistungsunternehmen	82
Öffentliche Verwaltung ⁶	84
Krankenhäuser*	86.1
Arzt- u. Zahnarztpraxen, sonstige Gesundheitsdienstleister	86.2, 86.90
Alten- und Pflegeheime, sonstige Heime, sonstige, soziale Betreuer	87 - 88
Restauratoren und Bühnenbauer	90.03.4

³ insb. Aufzüge, Rolltreppen, Gebäudedämmung

⁴ z.B. Dachdeckerei, Zimmerei, Schornsteinbau

⁵ Einzelhandel ohne Tankstellen (47.3), Baumärkte (47.52) und Apotheken (47.73)

⁶ Öffentliche Verwaltung inklusive Verteidigung (84.22), Schießstände (93.11) und Feuerwehr (84.25)

*Einen Sonderfall bildet die Branche Krankenhäuser (NACE 86.1). Da in der Stadt Wilhelmshaven nur ein Krankenhaus betrieben wird ist dieses zwangsläufig in einem regelmäßigen Abstand zu überwachen. Zusätzlich ist eine regelmäßige Kontrolle auch insbesondere deshalb zweckmäßig, da in dieser Branche besonders viele zytotoxische⁷ Abfälle anfallen. Selbiges gilt auch für die Branche Apotheken (NACE 47.73). Denn auch hier fallen die verschiedensten zytotoxischen Abfälle an. Deshalb ergibt sich auch für diese Branche die Notwendigkeit von regelmäßigen (Stichproben-) Kontrollen.

Für die Überwachung von Baustellen kommt die Festlegung von Überwachungsintervallen logischerweise ebenfalls nicht in Betracht. Zur Überwachung dieser werden ebenfalls Stichprobenkontrollen durchgeführt.

Sollte ein Betrieb zu mehr als einer Branche zuordenbar sein, ist diejenige Branche als vorrangig zu betrachten, welche das kürzere Überwachungsintervall besitzt.

Wichtig ist bei dieser Einteilung jedoch zu beachten, dass nicht jeder Abfallbewirtschafter sämtliche, für die Bewertung der Branche relevanten, gefährlichen Abfälle führt. Auf der Basis der allgemeinen Risikobewertung der Branchen wird daher für die jeweiligen Betriebe der einzelnen Branchen, für die Überwachungsintervalle festgelegt sind, eine zusätzliche betriebsspezifische Risikobewertung erstellt. Diese betriebsspezifische Risikobewertung übernimmt das festgelegte Überwachungsintervall der allgemeinen Risikobewertung und ergänzt dieses durch die betriebsspezifischen Kriterien. Für die betriebsspezifischen Kriterien wird in der Regel ein in Jahren bemessener Zu- bzw. Abschlag des Überwachungsintervalls vorgenommen. Das Überwachungsintervall kann damit aber insgesamt maximal um zwei Jahre erhöht oder gesenkt werden. Ein Überwachungsintervall von einem Jahr kann dabei in der Regel nicht unterschritten werden. Überwachungen unterhalb dieses Intervalls können aber als anlassbezogene Überwachungen stattfinden.

Ebenso wie bei der allgemeinen Risikobewertung, setzt sich auch die Gesamtbewertung der betriebsspezifischen Bewertung aus mehreren Teilbewertungen zusammen. Diese sind „Ergebnis bisheriger Überwachung“, „Zuverlässigkeit“, „Betriebsumfang“, „Menge der gefährlichen Abfälle“ und „Teilnahme an zertifiziertem Entsorgungssystem“.

Die erste Teilbewertung „Ergebnis bisheriger Überwachung“ stellt auf das bisherige Beanstandungen bei Überprüfungen in der Vergangenheit ab. Hier fließen Merkmale wie der bauliche oder technische Zustand der Betriebsstätte sowie natürlich die Ergebnisse bisheriger amtlicher Überwachungen mit ein. Die Standardeinstufung bei Vorliegen keiner Überwachungserkenntnisse sowie bei durchschnittlich vielen Beanstandungen bzw. bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen ist dabei „0“ (neutral), überdurchschnittlich vielen Beanstandungen führen zu einer Abwertung (Überwachungsintervall - 1 Jahr). Die Einteilung ab welcher Anzahl von Beanstandungen von überdurchschnittlich vielen Beanstandungen ausgegangen werden kann ist branchenspezifisch festgelegt.

⁷ Zytotoxisch ist eine Substanz welche die Fähigkeit besitzt Zellen und Gewebe zu schädigen.

Die zweite Teilbewertung „Zuverlässigkeit“ stellt auf das Vorhandensein ordnungsgemäßer Dokumentationen, die Aktualität und Anwendung von Eigenkontrollkonzepten, betriebliche Eigenkontrollen und das Verhalten des Abfallbewirtschafters (Mängelbeseitigung, Reaktion auf Beanstandungen, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Kooperationsbereitschaft) ab. Eine ordnungsgemäße Dokumentation und umfassende Vorbeugungsmaßnahmen können zu einer Aufwertung (Überwachungsintervall + 1 Jahr) führen. Hingegen führt fehlendes Kooperationsverhalten oder das Fehlen einer risikoorientierte Eigenkontrollen in jedem Fall zu einer Abwertung (Überwachungsintervall - 1 Jahr).

Der „Betriebsumfang“ ist die dritte Teilbewertung des betriebsindividuellen Risikos. Dahinter verbirgt sich die Überlegung, dass große Betriebe in der Regel auch mit größeren Mengen Abfällen umgehen und auch die Überwachung des in diesen Betrieben beschäftigten Personals weitergehende Anforderungen mit sich bringt. Im Rahmen dieser Teilbewertung wird auf die Anzahl der Mitarbeiter, die Fläche des Betriebes sowie den Umsatz des Betriebes abgestellt. Die Standardeinstufung eines Betriebes „mittlerer“ Größe ist dabei „0“. Eine davon nach oben abweichende Betriebsgröße wird mit einer Abwertung (Überwachungsintervall - 1 Jahr), eine nach unten abweichende Betriebsgröße mit einer Aufwertung (Überwachungsintervall + 1 Jahr) berücksichtigt. Ab welcher Größe, Mitarbeiterzahl, etc. von einem mittelgroßen Betrieb ausgegangen werden kann ist branchenspezifisch festgelegt.

Die „Menge der gefährlichen Abfälle“ bildet die vierte Teilbewertung des betriebsindividuellen Risikos ab. Je mehr gefährliche Abfälle ein Betrieb bewirtschaften muss, desto größer ist die Gefahr, dass nicht die komplette Entsorgung fehlerfrei abläuft. Deshalb erfolgt, wenn ein Betrieb im Jahr eine gewisse Menge gefährliche Abfälle bewirtschaftet, eine Abwertung des Intervalls. (Überwachungsintervall - 1 Jahr). Dabei ist die Menge ab der von einem gesteigertem Risiko auszugehen ist Branchen- und Stoffspezifisch festgelegt.

Die letzte Teilbewertung „Teilnahme an zertifiziertem Entsorgungssystem“ bezieht Überwachungserkenntnisse Dritter mit in die betriebsindividuelle Risikobewertung ein. Dabei wird belohnt wenn der Betrieb an einem zertifiziertem Entsorgungssystems teilnimmt, welches ähnlich dem Systems ist, das auch in der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV⁸) festgelegt wurde. Die Standardeinstufung eines Betriebes, der nicht zertifiziert ist, ist dabei „0“ (ohne Ab-/Aufwertung). Für diejenigen Betriebe, die eine derartige Zertifizierung nachweisen können, erfolgt eine Aufwertung (Überwachungsintervall + 1 Jahr).

Die einzelnen Teilbewertungen werden für jeden Betrieb individuell durchgeführt und ergeben dann zusammen addiert mit dem Branchenintervall das tatsächliche individuelle Überwachungsintervall des jeweiligen Betriebes.

⁸ BGBl. I S. 2770 vom 02.12.2016

Zusätzlich zu den Erzeugern von gefährlichen Abfällen sollen auch Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer und Makler von Abfällen regelmäßig überprüft werden. Da diese dabei aber „nur“ normale Abfälle und nicht etwa gefährliche Abfälle bewirtschaften und grundsätzlich von einer ständigen Fluktuation der einzelnen Abfallfraktionen auszugehen ist, genügt bei den Sammlern, Beförderern und Maklern eine Stichproben- und anlassbezogene Überwachung.

Sollten bei einer Stichprobenkontrolle eines Betriebes besonders viele und/oder gravierenden Verstößen festgestellt werden, wird für diesen Betrieb ein zunächst einmaliges risikoorientiertes Überwachungsintervall festgelegt. Dies bedeutet, dass wenn ein solches einmaliges Überwachungsintervall festgelegt wurde der Betrieb nach einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung erneut überprüft wird, ob die vorher festgestellten Mängel abgestellt wurden. Weiterhin wird der betroffene Betrieb dann zusätzlich einmalig im Rahmen eines festen Zeitintervalls (z.B. 3 Jahre) erneut überprüft.

V. Umfang und Art der Überwachung

Der § 47 Abs. 2 KrWG fordert eine Überwachung „in angemessenem Umfang“. Sie muss dem Gesetzeszweck Rechnung tragen. Mit der gesetzlichen Regelung wird der Zweck verfolgt, für besonders gefahrenträchtige und verstoßgefährdete Branchen eine konkrete Überprüfungsspflicht zu statuieren.

Bevor eine Überwachung stattfindet werden die Betriebe, der Branchen für die ein Überwachungsintervall festgelegt wurde, schriftlich darüber informiert, dass sie ab diesem Zeitpunkt überwacht werden. Neben dieser Mitteilung werden die Abfallbewirtschafter ebenso in einem entsprechenden Informationsblatt über die abfallrechtliche Überwachung gem. § 47 Abs. 2 KrWG informiert.

Um der abfallrechtlichen Überwachungspflicht im Rahmen des § 47 Abs. 2 KrWG nachzukommen, kann die Stadt Wilhelmshaven die betroffenen Betriebe entweder durch Betriebsbesichtigungen oder durch Dokumenten-Überwachung überprüfen. Da der § 47 Abs. 2 KrWG keine näheren Vorgaben für die Durchführung der Überwachung enthält ist daher davon auszugehen, dass die abfallrechtliche Dokumenten-Überwachung und eine Betriebsbesichtigung rechtlich gleichrangig sind.

Die erste Möglichkeit der Kontrolle stellt die Dokumenten-Überwachung dar. Bei der Dokumenten-Überwachung werden folgende Maßnahmen zur Überprüfung durchgeführt, die Heranziehung und Prüfung von Registern, die von den Abfallentsorgern für den In- und Output der Abfälle zu führen sind (vgl. § 49 Abs. 1 KrWG), die Einsichtnahme in Betriebstagebücher, die Heranziehung von Zertifikaten und deren Prüfung. Bei der Dokumenten-Überwachung muss der betroffene Abfallbewirtschafter die geforderten Dokumente bei der Behörde einreichen, die dann überprüft ob die getätigten Angaben nachvollziehbar sind. Die Überwachung von z.B. Entsorgungsnachweisen ist wichtig, um zu überprüfen, ob der Abfallbewirtschafter eine einwandfreie Entsorgung gewährleistet.

Die zweite Möglichkeit ist die Betriebsbesichtigung. Diese wird möglichst unangekündigt durchgeführt, damit sich ein alltäglicher Eindruck des Betriebes gewinnen lässt und nicht bereits Vorkehrungen getroffen werden können um etwaige Missstände im Vorhinein zu beseitigen. Abweichend davon werden die Besichtigungen rechtzeitig vorher angekündigt, wenn zu erwarten ist, dass die Besichtigung andernfalls nicht durchgeführt werden kann und der Erfolg der Überwachungsmaßnahme dadurch nicht gefährdet wird.

Betriebsbesichtigungen werden insbesondere vorher angekündigt, wenn es sich um kleine Betriebe mit wenigen Mitarbeitern handelt und ansonsten nicht sichergestellt werden kann, eine vertretungsberechtigte Person anzutreffen. Die Dauer der Kontrollen unterscheidet sich zwischen den einzelnen Betrieben und ist dabei betriebs- und risikospezifisch zu bemessen.

Als Überwachungsmaßnahmen im Rahmen einer Betriebsbesichtigung wird geprüft, ob die genehmigten Lagerkapazitäten eingehalten werden und noch angemessen sind. Weiterhin wird geprüft, ob die anfallenden Abfälle zutreffend deklariert und eingestuft wurden und ob bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 KrWG nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen sind (vgl. § 47 Abs. 6 KrWG). Bei der Betriebsbesichtigung werden auch die Betriebstagebücher eingesehen und auf Unstimmigkeiten überprüft. Zusätzlich wird vor Ort auch kontrolliert, ob abfallrechtliche Nebenbestimmungen in Genehmigungen eingehalten werden. Es wird ebenfalls überprüft, ob die Transparenz der Entsorgungswege auch in mehrstufigen Entsorgungswegen nicht verloren geht, Vermischungsverbote eingehalten sind und Verpackungsvorschriften sowie Gefahrgutregelungen beachtet werden. Außerdem können je nach Branche noch weitere branchen- und betriebsspezifische Überprüfungen vorgenommen werden. Bei Betriebsbesichtigungen ist, je nach Branche und Betrieb, darauf zu achten, dass die Vorschriften und Verbote der verschiedenen Rechtsverordnungen eingehalten werden, so z.B. unter anderem die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) oder die Altölverordnung (AltöV). Dabei wird aufgrund der zu erwartenden Abfälle in einer bestimmten Branche eine spezifische Checkliste erstellt, in der festgehalten wird, welche Abfälle in dieser Branche zu erwarten sind und somit welche Vorschriften die Betriebe der jeweiligen Branche beachten und befolgen müssen. Diese Checkliste wird auch zu den Besichtigungen mitgeführt. Zudem wird für jede Betriebsbesichtigung ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung (ein Exemplar für den Abfallbewirtschaftler) erstellt. In dem Protokoll werden die wesentlichen Punkte der Betriebsbesichtigung festgehalten.

Bei Händlern und Maklern werden Betriebsbesichtigungen kaum zielführend sein, da die Abfallfraktionen und auch die Menge der vorhandenen Abfälle ständig variieren dürften. Die Überwachung wird sich hier darauf konzentrieren, ob die Genehmigungs- und Anzeigepflichten (§§ 53, 54 KrWG) eingehalten sind und die Pflichten zur Registerführung (§ 49 Abs. 3 KrWG) beachtet werden.

Neben den Betrieben, die einem festen Überwachungsintervall unterliegen, werden auch weitere Betriebe überwacht. Ist für einen Betrieb kein Überwachungsintervall festgelegt, so kann er dennoch einer Überprüfung unterzogen werden und zwar einer generellen Stichprobenkontrolle oder einer anlassbezogenen Kontrolle. Stichprobenkontrollen werden

bei Betrieben durchgeführt, die zu einer Branche gehören, die bei der allgemeinen Risikoeinschätzung mit 4 bis 6 Punkten bewertet wurden (vgl. IV Überwachungsintervalle).

Bei einer Stichprobenkontrolle kann, je nach Bedarf, insbesondere überprüft werden, ob Abfälle ohne Nachweis entsorgt werden, erforderliche Nachweise und Register vollständig sind und diese die tatsächliche Praxis abbilden, Sicherheitsleistungen erforderlich und noch angemessen sind, Lagerkapazitäten eingehalten bzw. überschritten werden, anfallende Abfälle zutreffend deklariert und eingestuft sind, Rückstände als Nicht-Abfall bewertet und unter Beachtung der Vorschriften (z.B. REACH⁹) abgegeben werden, die Transparenz der Entsorgungswege auch in mehrstufigen Entsorgungswegen nicht verloren geht und Vermischungsverbote eingehalten sind, Verpackungsvorschriften und Gefahrgutregelungen beachtet werden und bei Anlagen vorhandene abfallrechtlichen Nebenbestimmungen auch tatsächlich eingehalten werden. Bei einer Stichprobenkontrolle sind nicht zwingend alle Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Vielmehr ist die Auswahl der Überwachungsmaßnahmen risiko- bzw. problemorientiert auszuwählen.

Als letzte Möglichkeit kann auch eine anlassbezogenen Überwachungsmaßnahme erfolgen. Dabei wird insbesondere der Bereich des Betriebes überprüft, der Anlass für die Überwachung gegeben hat. Es können dabei die gleichen Überwachungsmaßnahmen wie bei einer Stichprobenkontrolle durchgeführt werden, zusätzlich können dabei aber auch detaillierte Untersuchung wie Probenahmen mit einbezogen werden.

Um die Betriebe zu erfassen, welche einem ständigen Überwachungsintervall unterliegen ist ein Anlagen- und Betriebsverzeichnis zu erstellen. Dies dient der leichteren Koordination der Überwachung und ermöglicht es auf einen Blick alle wichtigen Informationen über den Betrieb zu erhalten. Wichtige Informationen die im Anlagen- und Betriebsverzeichnis gespeichert werden sind:

- Name des Betriebes/Abfallerzeugers
- Anschrift und Anschrift eventueller weiterer Produktions- oder Lagerstätten
- Betriebsbeauftragter für Abfall oder verantwortliche Person
- Branche mit NACE-Schlüssel
- Anzahl der Fahrzeuge/Maschinen
- Eigener Gebäudebetrieb
- Erzeugernummer (wenn vorhanden)
- Entsorgernummer (wenn vorhanden)
- Immissionsschutzrechtliche bzw. baurechtliche Genehmigungen
- Abfallmenge (jährlich)
- davon gefährliche Abfälle
- Anzahl der Mitarbeiter

⁹ Bei REACH handelt es sich um die EU-Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006, die auch REACH-Verordnung genannt wird. REACH steht für **R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals, also die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.

- Größe der Verkaufs- und Lagerfläche
- Jahresumsatz

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Informationen müssen noch die Teilbewertungen welche zur Bestimmung des betriebsspezifischen Intervalls ausgewählt wurden, in eine entsprechende Datenbank aufgenommen werden (siehe IV. Intervalle). In dieser Datenbank werden alle Ergebnisse von Überprüfungen und die entsprechenden Stammdaten zusammengeführt. Das bietet die Möglichkeit alle wichtigen Informationen an einer Stelle zu bündeln, umso eine optimale Dokumentation der abfallrechtlichen Überwachung sicherzustellen.

Bei dem Umfang und der Art der Überwachungsmaßnahmen sind besonders der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das damit verbundene Übermaßverbot zu beachten. So stehen beispielsweise unangekündigte Kontrollen bei einem Ein-Mann-Betrieb außer Verhältnis zum Nutzen, wenn der Betrieb mehrmals aufgesucht werden müsste, um eine vertretungsberechtigte Person anzutreffen.

VI. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen

Die Stadt Wilhelmshaven wirkt sowohl im Rahmen der Dokumenten-Überwachung als auch bei Betriebsbesichtigungen darauf hin, dass Gefahren, schädliche Einwirkungen und erhebliche Belästigungen beseitigt sowie rechtswidrige Zustände behoben werden. Beim Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr (§ 2 Nr. 2 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)), sind unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen und die rechtswidrigen Zustände zu beseitigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Anordnungen auch zwangsweise durchgesetzt werden. Die Verfolgung einer Handlung als Ordnungswidrigkeit liegt dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Wilhelmshaven.

Um Zuwiderhandlungen zu beseitigen, bedarf es einer Durchsetzung der Vorschriften gegenüber den Abfallbewirtschaftern. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Gefahren, schädliche Einwirkungen oder erhebliche Belästigungen aufgrund der Tätigkeit der Abfallbewirtschafter vorliegen. Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Stadt Wilhelmshaven ist jedoch nicht § 47 Abs. 2 KrWG. Die Befugnisse der Stadt Wilhelmshaven nach § 7 Abs. 1 KrWG bestehen bereits kraft Gesetzes. Sofern die Verpflichteten jedoch die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen verweigern, bedarf es eines die Duldungspflicht konkretisierenden Verwaltungsaktes auf der Grundlage des § 51 KrWG. Danach kann die Stadt Wilhelmshaven anordnen, dass bestimmte Register und Nachweise zu führen, vorzulegen oder Angaben aus diesen mitzuteilen sind. Darüberhinausgehende Anordnungen zur Durchführung des KrWG ergehen auf der Grundlage des § 62 KrWG.

Die Anwendung von Zwangsmitteln im Abfallrecht richtet sich mangels spezieller gesetzlicher Vorschriften nach den §§ 64 ff. Nds. SOG. Daher können Anordnungen insbesondere mit einem Zwangsgeld oder Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Die

Anwendung von Zwangshaft wird aufgrund fehlender Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht anwendbar sein.

Der § 47 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i.V.m. § 35 Abs. 1 OwiG legt fest, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde erfolgt. Gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 4-7 KrWG handelt derjenige ordnungswidrig, der entgegen § 47 Absatz 3 Satz 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, entgegen § 47 Absatz 3 Satz 2 oder Satz 3 das Betreten eines Grundstücks oder eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraumes, die Einsicht in eine Unterlage oder die Vornahme einer technischen Ermittlung oder Prüfung nicht gestattet, entgegen § 47 Absatz 4 eine dort genannte Anlage nicht zugänglich macht oder eine Arbeitskraft, ein Werkzeug oder eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, einer vollziehbaren Anordnung nach § 47 Absatz 4 oder Absatz 9 Satz 1, § 51 Absatz 1 Satz 1 oder § 59 Absatz 2 zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

In der Regel ist – basierend auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – ein stufenweises Vorgehen vorzuziehen. Zunächst werden die Abfallbewirtschafter unter Hinweis auf die Mitwirkungspflicht nach § 47 Abs. 3 bis 5 KrWG angeschrieben. Erst wenn auf ein solches Erstanschreiben nicht reagiert wird, erfolgt eine Aufforderung unter Hinweis auf den Ordnungswidrigkeitencharakter der Handlungen (§ 69 Abs. 2 Nrn. 4 bis 7 KrWG).

VII. Gebühren für die Überwachung

Für die Durchführung der Überwachung gemäß § 47 Abs. 2 KrWG erhebt die Stadt Wilhelmshaven von den Abfallbewirtschaftern Gebühren, da das niedersächsische Verwaltungskostenrecht für die Amtshandlungen der Abfallüberwachung eine Gebührenerhebung vorsieht. Der § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) regelt, dass die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren in Gebührenordnungen zu bestimmen sind. In der Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) unter Nummer 2.1.29 ist für die regelmäßige Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG eine Gebühren nach Zeitaufwand, jedoch mindestens von 50 Euro und höchstens von 2.600 Euro, zu erheben. Der § 3 Abs. 4 NVwKostG bestimmt, dass wenn ein fester Rahmen für die Gebührenerhebung bestimmt ist, die Höhe der Gebühren sich nach dem Verwaltungsaufwand, also insbesondere dem erforderliche Zeitaufwand aller an der Ausführung sowie Vor- und Nachbereitung der einzelnen Amtshandlung oder Leistung beteiligten Stellen, richtet. Als erforderlicher Zeitaufwand ist dabei die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird, inklusiv der Zeit für An- und Abfahrten, wenn diese erforderlich sind. Der erforderliche Zeitaufwand wird je angefangene Viertelstunde berechnet und richtet sich dann nach § 3 Abs. 4 S. 5 Nr. 1-4 ALLGO. Ein absehen von der Gebührenerhebung ist nur unter den Voraussetzungen des § 11 NVwKostG möglich, also wenn die Kosten dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat.

Da wie bereits unter Punkt V. erläutert die Betriebsbesichtigungen und die Dokumenten-Überwachung rechtlich gleichgestellte Überwachungsmaßnahmen darstellen, hat auch für die Dokumenten-Überwachung eine Gebührenerhebung zu erfolgen.

VIII. Qualitätssicherung

Es empfiehlt sich eine Anpassung der Risikobewertung im Rahmen einer Evaluation auf der Grundlage der nach einigen Jahren gewonnenen Überwachungserkenntnisse. So sollte nach 2 Jahren ein erstes Zwischenresümee gezogen werden, ob und inwieweit das Überwachungskonzept in der Praxis funktioniert und umsetzbar ist. In jedem Fall ist die Anpassung des Musterkonzepts bei Änderungen der gesetzlichen Regelungen erforderlich. Zudem ist es notwendig das Anlagen- und Betriebsverzeichnis immer auf einem aktuellen Stand zu halten. Ebenso sollten die Checklisten für die Betriebsbesichtigungen laufend optimiert werden.

IX. Zusammenfassung

→ Zuständigkeit:

Die Stadt Wilhelmshaven ist für die abfallrechtliche Überwachung gemäß § 47 Abs. 2 KrWG zuständig. Weiterhin zuständig ist die Stadt für genehmigungsbedürftige Anlagen der Nrn. 1.6, 7.1, 9.36, 10.17 und 10.18 der 4. BImSchV und genehmigungsfreie Anlage für die Wirtschaftszweige der NACE-Liste sowie genehmigungsfreie Anlage die nicht gewerblich sind.

→ Datenerhebung:

Die vollständige Erhebung von Daten ist nur zulässig bei Betrieben, für die ein Überwachungsintervall festgelegt ist. Ansonsten sollen nur die, für die konkrete Maßnahme, erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden. Datenquellen können dabei die niedersächsische Fachanwendung Abfallüberwachungssystem ASYS, Daten des niedersächsischen Abfallwirtschaftsplans-Teilplan Siedlungsabfälle-, Daten des niedersächsischen Abfallwirtschaftsplans-Teilplan Sonderabfälle- oder Daten der gewerberechtlichen An-, Ab- und Ummeldungen sein.

Sofern weitere Daten aus der Überwachung anderer Rechtsbereiche der Stadt Wilhelmshaven in die Datenermittlung einbezogen werden, ist dafür eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung erforderlich.

Die Verpflichtung von anderen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung ist jeweils auf die bezogene Stelle zu prüfen. Folgende ausgewählte Stellen sind zur Datenübermittlung an die Stadt Wilhelmshaven, als untere Abfallbehörde, verpflichtet. Die Ausnahme bilden dabei die Heilberufskammern und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die nicht nach allgemeinen Regelungen zur Weitergabe von Daten an die Stadt Wilhelmshaven, als untere Abfallbehörde, verpflichtet sind.

Stelle	Rechtsgrundlage
Architektenkammer	§ 30 Abs. 6 S. 1 NArchtG i.V.m § 5 Abs. 1 NDSG
Handwerkskammern	§ 6 Abs. 3 u. 4 HwO i.V.m § 5 Abs. 1 NDSG
Heilberufskammern	—
Industrie- und Handelskammer	§ 9 Abs. 6 S. 1 IHKG i.V.m. § 5 Abs. 1 NDSG
Ingenieurkammer	§ 33 Abs. 6 S. 1 NIngG i.V.m. § 5 Abs. 1 NDSG
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	—

Wenn eine Datenübermittlung aufgrund geltenden Rechtes nicht möglich ist, werden die Daten, unter Beachtung des § 5 Abs. 1 NDSG, mit Kenntnis des Betroffenen erhoben. Eine Mitteilungspflicht besteht für zur Abfallentsorgung Verpflichtete, für Betreiber sowie frühere Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, sowie für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

→ **Überwachungsintervalle:**

Für die nachfolgenden Branchen wurde, aufgrund der allgemeinen Risikobewertung, ein Überwachungsintervall festgelegt.

Branche	NACE-Liste	Intervall
Baumschulen	01.3	4 Jahre
Abbruch- und Erdbohrunternehmen	43.1	8 Jahre
Bautischler und Bauschlosserei	43.32	4 Jahre
Maler und Lackierer	43.34	2 Jahre
Tankstellen	47.3	4 Jahre
Baumärkte	47.52	4 Jahre
Labore	71.2	4 Jahre
Fotolabore	74.2	4 Jahre
Vermietung von beweglichen Sachen	77	8 Jahre
Garten- und Landschaftsbau	81.3	4 Jahre
Dienstleister die Reparaturen vornehmen	95	4 Jahre

Für weitere 22 Branchen ist zwar kein Überwachungsintervall festgelegt, jedoch werden diese 22 Branchen, aufgrund der allgemeinen Risikobewertung, dann Stichprobenkontrollen unterzogen.

Neben der allgemeinen Risikobewertung wird zusätzlich auch eine betriebsspezifische Bewertung vorgenommen. Die einzelnen Teilbewertungen der betriebsspezifischen Bewertung sind: „Ergebnis bisheriger Überwachung“, „Zuverlässigkeit“, „Betriebsumfang“, „Menge der gefährlichen Abfälle“ und „Teilnahme an zertifiziertem Entsorgungssystem“. Zu der allgemeinen Bewertung des Branchenintervalls wird die betriebsspezifische Bewertung hinzuaddiert und bildet dann das Intervall in dem dann der individuelle Betrieb überwacht werden soll.

Als Beispiel dieser Berechnung dient die nachfolgende Tabelle.

Betriebe	Branchen-Intervall	Bisherige Überwachung	Zuverlässigkeit	Betriebsumfang	Gefährliche Abfälle	Entsorgungssystem	Gesamtintervall
Betrieb A	4 Jahre	+/- 0	+ 1	+/- 0	- 1	+ 1	5 Jahre
Betrieb B	4 Jahre	- 1	+ 1	- 1	- 1	+/- 0	2 Jahre
Betrieb C	4 Jahre	+/- 0	- 1	+/- 0	+/- 0	+ 1	4 Jahre
Betrieb D	4 Jahre	+/-0	- 1	- 1	- 1	+ 1	2 Jahre
Betrieb E	4 Jahre	- 1	- 1	+/- 0	- 1	+/- 0	1 Jahre
Betrieb F	4 Jahre	+/- 0	- 1	+ 1	+/- 0	+/- 0	4 Jahre
Betrieb G	4 Jahre	+/- 0	+ 1	+ 1	+/- 0	+ 1	7 Jahre
Betrieb H	4 Jahre	- 1	+ 1	+/- 0	- 1	+/- 0	3 Jahre
Betrieb I	4 Jahre	+/- 0	- 1	+ 1	+/- 0	+1	5 Jahre

➔ Umfang und Art der Überwachung:

Die Stadt Wilhelmshaven kann die Betriebe, für die ein Überwachungsintervall festgelegt wurde, entweder durch eine Dokumenten-Überwachung oder durch Betriebsbesichtigungen überwachen. Betriebe, bei denen kein Überwachungsintervall festgelegt wurde, werden im Rahmen von Stichpunktkontrollen und anlassbezogenen Kontrollen überwacht. Dabei sind folgende Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen:

Art der Überwachung	Überwachungsmaßnahmen
Dokumenten-Überwachung	Prüfung von Registern und Betriebstagebüchern, von Zertifikaten und von Entsorgungsnachweisen
Betriebsbesichtigung	Prüfung, ob genehmigte Lagerkapazitäten angemessen und eingehalten, Abfälle zutreffend eingestuft und deklariert sind, Entsorgung von Abfällen ohne Nachweis erfolgt, Überprüfung ob Stoffe nicht oder nicht mehr Abfall sind, Einsichtnahme in Betriebsbücher, Register und Nachweise, Kontrollen ob Nebenbestimmungen eingehalten sind, branchen- und betriebsspezifische Überprüfungen

Stichprobenkontrollen	Entsorgung von Abfällen ohne Nachweis, die Nachweise und Register vollständig sind und die Praxis abbilden, Lagerkapazitäten angemessen und eingehalten, Abfälle zutreffend eingestuft und deklariert, Überprüfung ob Stoffe nicht oder nicht mehr Abfall sind, Kontrollen ob Nebenbestimmungen eingehalten sind, branchen- und betriebsspezifische Überprüfungen <i>Es müssen hier nicht zwingend alle Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden.</i>
Anlassbezogene Kontrollen	Überwachungsmaßnahmen der Stichprobenkontrollen und zusätzlich Probeentnahmen

Bei der der Dokumenten-Überwachungen werden, wie der Name schon verrät, lediglich verschieden Dokumente überprüft, welche der Abfallbewirtschafter der Stadt Wilhelmshaven zukommen lässt. Bei der Betriebsbesichtigung können neben der Überwachung von Dokumenten auch weiter gehende Überwachungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür wird ein Prüfprotokoll erstellt, in dem die wesentlichen Punkte der Betriebsbesichtigung verzeichnet werden. Dieses ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen (ein Exemplar für den Abfallbewirtschafter). Zudem wird zu jeder Betriebsbesichtigung eine Checkliste mitgeführt. In dieser Checkliste sind die für die jeweilige Branche des Betriebes anzunehmenden Abfälle aufgeführt. Vor Ort wird diese Liste mit den tatsächlich anfallenden Abfällen abgeglichen.

Um die Betriebe zu erfassen, welche einem ständigen Überwachungsintervall unterliegen, ist ein Anlagen- und Betriebsverzeichnis zu erstellen. Wichtige Informationen, die im Anlagen- und Betriebsverzeichnis gespeichert werden, sind:

Name des Betriebes/Abfallerzeugers, Anschrift und Anschrift eventueller weiterer Produktions- oder Lagerstätten, Betriebsbeauftragter für Abfall oder verantwortliche Person, Branche mit NACE-Schlüssel, Anzahl der Fahrzeuge/Maschinen, Eigener Gebäudebetrieb, Erzeugernummer (wenn vorhanden), Entsorgernummer (wenn vorhanden), immissionsschutzrechtliche bzw. baurechtliche Genehmigungen, Abfallmenge (jährlich) davon gefährliche Abfälle, Anzahl der Mitarbeiter, Größe der Verkaufs- und Lagerfläche, Jahresumsatz.

Bevor die Überwachung beginnt, sind die betroffenen Betriebe darüber in Kenntnis zu setzen. Zusätzlich werden die Abfallbewirtschafter mit einem Informationsblatt über die abfallrechtliche Überwachung gem. § 47 Abs. 2 KrWG informiert.

Alle gesammelten Daten der Überwachung sowie die Stammdaten der Betriebe werden in einer entsprechenden Datenbank zusammengeführt.

➔ **Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen:**

Die Stadt Wilhelmshaven kann, durch einen die Duldungspflicht konkretisierenden Verwaltungsakt, gem. § 51 KrWG verlangen, dass Register oder Nachweise zu führen

und vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen sind und das Probenahmen geduldet werden sowie Betriebstagebücher geführt werden. Um die Vorschriften des KrWG durchzusetzen, kann die Stadt Wilhelmshaven zudem gem. § 61 KrWG die im Einzelfall erforderlichen Anordnungen treffen, wenn die Abfallbewirtschafter nicht freiwillig die zur abfallrechtlichen Überwachung erforderlichen Informationen, Anlagen etc. bereitstellen. Die Stadt Wilhelmshaven kann des Weiteren, in eigenem Ermessen, bei Zuwiderhandlungen gegen diese vollziehbaren Anordnungen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gem. § 69 KrWG einleiten.

→ **Gebühren für die Überwachung:**

Die Gebühr für die Überwachung beträgt mindestens 50 € und maximal 2.600 €, je nach erforderlichem Zeitaufwand. Die Berechnung erfolgt je angefangene Viertelstunde nach § 3 Abs. 4 S. 5 Nr. 3 b) NVwKostG.